

BStU

10

000012

usw. mit den auf dem Inhaltsverzeichnis genannten zu überprüfen.

Die Übergabe bzw. Übernahme ist auf dem Inhaltsverzeichnis durch den Besucher und den zuständigen Angehörigen der Dienst-einheit der Linie IX zu quittieren.

Anschließend ist die Übergabe der Geschenke, Zahlungsmittel usw. einschließlich des Inhaltsverzeichnisses an die zuständigen Angehörigen der Abteilungen XIV vorzunehmen. Die Leiter der Abteilungen XIV haben zu gewährleisten, daß Verhafteten die übergebenen Gegenstände erst nach ihrer Kontrolle ausgehändigt werden.

7.7. Während des Besuches ist es gestattet, das Versorgungsangebot in der Untersuchungshaftanstalt zu nutzen.

7.8. Durch die Leiter der Abteilungen XIV ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitern der medizinischen Dienste zu gewährleisten, daß aufgenommene Personen und Besucher medizinisch versorgt werden, wenn sich im Verlauf des Besuches gesundheitliche Beschwerden ergeben. Bei derartigen Fällen ist der Besuch unverzüglich zu unterbrechen bzw. zu beenden.

7.9. Nach Ablauf der Besuchszeit ist telefonisch die Rückführung der aufgenommenen Personen zu veranlassen. Anschließend ist der Besucher durch Angehörige der Abteilungen XIV zur Wache der Untersuchungshaftanstalt zu begleiten. Besteht der Verdacht der unberechtigten Entgegennahme von Gegenständen oder Kassibern durch Besucher, sind sie auf Weisung der Leiter der Abteilungen XIV einer Befragung und, wenn unumgänglich, einer Körperdurchsuchung zu unterziehen. Die Durchsuchung von Diplomaten ist unzulässig.

8. Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlagen

*Rataizick*  
Rataizick  
Oberst